

## Entscheidung NetzDG0682022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23.8.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 30.08.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Ein [...] -Nutzer hat am 15.08.2022 – wie nachfolgend eingeblendet – einen Post eines anderen Nutzers geteilt:

[...]

In der Collage sind zwei Fotos einer korpulente Frau in einem roten Kleid mit roter Jacke und einer roten Kapuze zu sehen. Offensichtlich handelt es sich bei der Frau um die aktuelle Bundesvorsitzende der Partei Bündnis 90/Die Grünen, die auch Mitglied des Bundestages ist. Über den Fotos befindet sich der Satz „In dieser nicht-Grimm’schen Version des Märchens hat das Rotkäppchen den Wolf gefressen“. Über dieser Collage hat der Nutzer, der sie veröffentlicht hat, drei lachende Smileys gesetzt. Der Nutzer, der den Post geteilt hat, hat ihn nicht kommentiert.

Die Beschwerdeführerin hält dies für einen Verstoß gegen § 185 StGB.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Ein solcher Inhalt liegt hier nicht vor.

Insbesondere liegt keine Strafbarkeit nach § 185 StGB vor. Demnach wird eine Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre durch Kundgabe eigener Missachtung oder Nichtachtung (Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 185 Rn. 3; BeckOK StGB, 53. Edition, Stand: 01.05.2022, § 185 Rn. 16). Seine Missachtung, Nichtachtung oder Geringschätzung des Betroffenen bringt jemand zum Ausdruck, wenn er ihm Mängel unterstellt, die im Falle ihres Vorliegens seinen grds. uneingeschränkten Geltungswert und somit den daraus fließenden Achtungsanspruch minderten. Werden dem Betroffenen wahre, seine Ehre somit objektiv mindernde Tatsachen vorgehalten, ist eine Beleidigung gem. § 185 grds. ausgeschlossen und kann sich allenfalls aus der Form oder den Umständen der Äußerung als Formalbeleidigung ergeben (BeckOK StGB, 53. Edition, Stand: 01.05.2022, § 185 Rn. 22).

Bei Anwendung dieser Strafnorm auf Äußerungen im konkreten Fall verlangt Art. 5 I 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung. Darauf aufbauend erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 StGB im Normalfall eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Abweichend davon tritt ausnahmsweise bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschutz zurück, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf. Aus dem Nichtvorliegen einer solchen – unabhängig von einer Abwägung strafbaren – Antastung der Menschenwürde, Schmähung oder Formalbeleidigung folgt noch keine Vorfestlegung dahingehend, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei der dann gebotenen Abwägungsentscheidung zurückzutreten habe. Eine solche Vorfestlegung ergibt sich auch nicht aus der Vermutung zugunsten der freien Rede. Diese Vermutung zielt insbesondere darauf, der Meinungsfreiheit dann zur Durchsetzung zu verhelfen, wenn es sich bei einer Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Sie ist Ausfluss der schlechthin konstituierenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung, deren Lebenselement der

ständige Kampf der Meinungen ist. Als solche begründet die Vermutungsregel keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz. Aus ihr folgt aber, dass auch dann, wenn Meinungsäußerungen die Ehre anderer beeinträchtigen und damit deren Persönlichkeitsrechte betreffen, diese nur nach Maßgabe einer Abwägung sanktioniert werden können. Dabei ist diese Abwägung offen und verlangt eine der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit Rechnung tragende in Fällen, in denen Äußerungen im oben genannten Sinne im Wege der Abwägung hinter dem Persönlichkeitsschutz zurücktreten sollen. Darüber hinaus können sich hieraus auch für die Konfliktbewältigung im Einzelnen Vorrangregeln ergeben (BVerfG NJW 2020, 2631 Rn. 15 f).

Äußerungen der politischen Satire sind in der Regel dadurch geprägt, dass in eindeutig fiktiven Äußerungen das politisch motivierte Verspotten der jeweilig betroffenen Prominenten angestrebt wird (OLG Hamburg, ZUM-RD 2018, 484, 488). Die Grundsätze, nach denen sich die rechtliche Beurteilung von satirischen Äußerungen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines anderen berühren, bemisst, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt: Zunächst ist der Aussagegehalt der streitigen Äußerung zu ermitteln. Schon hierbei muss der satirische Charakter der einzelnen Meinungskundgabe berücksichtigt werden; den Äußerungen darf kein Inhalt unterschoben werden, den ihnen ihr Urheber oder Verbreiter erkennbar nicht beilegen wollte. Um ihren eigentlichen Inhalt, der ihrer rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist, zu ermitteln, muss gleichsam eine Entkleidung des gewählten satirischen Gewandes erfolgen. Sodann sind der Aussagekern und seine satirische Einkleidung gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der betroffenen Person enthalten. Dabei sind unterschiedliche Maßstäbe anzulegen, indem diese im Hinblick auf das Wesensmerkmal der Verfremdung für die Beurteilung der Einkleidung weniger streng sind als die für die Bewertung des Aussagekerns (OLG Hamburg, ZUM-RD 2018, 484, 489).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Grenzen zulässiger Kritik bei Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen. Insofern Politiker bewusst in die Öffentlichkeit treten, unterscheidet sich ihre Situation auch von derjenigen staatlicher Amtswalter, denen ohne ihr besonderes Zutun im Rahmen ihrer Berufsausübung eine Aufgabe mit Bürgerkontakt übertragen wurde. Demgegenüber liegt aber ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist. Demgemäß sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund stellen. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen. Einem

Bundesminister gegenüber können insoweit härtere Äußerungen zuzumuten sein als etwa einem Lokalpolitiker (BayObLG Beschl. v. 31.1.2022 – 204 StRR 574/21, BeckRS 2022, 5884 Rn. 58, 59).

Demnach bestehen vorliegend bereits erhebliche Zweifel am Vorliegen einer Beleidigung. Aussagegehalt der Darstellung ist nicht, dass die abgebildete Frau tatsächlich einen Wolf gegessen hat. Vielmehr spielt der Begleittext auf das deutlich sichtbare Übergewicht der Frau an. Zwar gibt es in der Darstellung keinen erkennbaren politischen Kontext, sondern es geht ausschließlich um das äußere Erscheinungsbild der Frau. Das Übergewicht und die körperbetonte Kleidung in roter Signalfarbe werden zum unmittelbaren Gegenstand der Darstellung gemacht. Insofern ist allerdings zunächst zu berücksichtigen, dass es sich offenbar um eine Original-Aufnahme handelt, so dass es einen zutreffenden Sachbezug der Aussage gibt (anders als im Fall BayObLG, Beschluss vom 31.01.2022 – 204 StRR 574/21). Natürlich erfolgt die Bezugnahme in einem eindeutig kritischen Zusammenhang. Allerdings wird die Frau gerade nicht formal beschimpft (als „fett“ o.ä.), so dass die Darstellung nicht den ausschließlichen Zweck hat, die Frau herabzuwürdigen. Vielmehr wird in humoristischer und satirischer Weise auf das bekannte Grimm'sche Märchen vom Rotkäppchen angespielt. Es findet eine Übertragung des Märchens auf die Fotos bzw. die abgebildete Person statt. Bezeichnend dafür ist, dass die Frau tatsächlich – wie das Rotkäppchen in Illustrationen auch regelmäßig dargestellt wird – nahezu vollständig in Rot gekleidet ist und auch eine rote Kapuze (Käppchen) hat, so dass auch insoweit ein deutlicher Sachbezug vorliegt. Es findet damit eine gedankliche Transferleistung vom Märchen auf die Fotos statt, mit der zwar eine Verspottung der abgebildeten Frau einhergeht und wohl auch beabsichtigt ist, ihr aber der grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsanspruch nicht abgesprochen wird. Im Bereich von Karikatur und Satire ist eine Beleidigung zu verneinen, wenn die Überzeichnung menschlicher Schwächen eine ernstliche Herabwürdigung der Person nicht enthält. Vor diesem Hintergrund ist die Grenze zur strafbaren Beleidigung (noch) nicht überschritten.

Dies kann letztlich auch dahinstehen. Denn jedenfalls liegt keine Kundgabe eigener Missachtung vor, da der Nutzer lediglich den Inhalt eines anderen Nutzers geteilt und nicht selbst veröffentlicht hat. Mit seiner Äußerung muss der Täter seine eigene Missachtung, Nichtachtung oder Geringschätzung des Betroffenen zum Ausdruck bringen. Die bloße Weitergabe fremder Beleidigungen ist dagegen nicht tatbestandsgemäß. Eine Ausnahme besteht dann, wenn sich der Täter mit dem überbrachten Inhalt identifiziert und sich ihn zu Eigen machen (BeckOK StGB, 53. Ed. 1.5.2022, § 185 Rn. 23)

Ein zu Eigen machen setzt voraus, dass die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass sie insgesamt als eigene erscheint. Auch undistanziert wiedergegebene Äußerungen Dritter können dem Verbreiter zugerechnet werden, wenn er sie sich in diesem Sinne zu eigen gemacht hat. Um die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit nicht über Gebühr zu beeinträchtigen, ist bei der Annahme einer solchen Zueignung jedoch Zurückhaltung

geboten. Für ein Zu-Eigen-Machen reicht insbesondere das reine „Teilen“ eines Beitrags bei Facebook nicht aus, weil es sich hierbei lediglich um eine auf der Plattform bestehende Möglichkeit handelt, auf private Inhalte anderer Nutzer hinzuweisen, ohne dass hiermit zugleich eine Bewertung verbunden wird. Regelmäßig wird diese Funktion von den Nutzern dazu verwendet, Inhalte schnell „viral“ weiterzuverbreiten. Anders als bei der Funktion „gefällt mir“ ist dem „Teilen“ für sich genommen keine über die Verbreitung des Postings hinausgehende Bedeutung zuzumessen. Anders ist dies dann, wenn die Weiterverbreitung mit einer positiven Bewertung verbunden wird (OLG Dresden, NJW-RR 2018, 1196 Rn. 13; vgl. auch OLG Frankfurt GRUR-RR 2016, 307, 308).

Vorliegend hat der Nutzer des zu bewertenden Posts lediglich den Post eines anderen Nutzers ohne jeglichen Kommentar geteilt. Eine inhaltliche Stellungnahme zu dem Post des anderen Nutzers gibt es nicht. Damit hat sich der Nutzer den Post des anderen Nutzers nicht zu eigen gemacht. Es fehlt damit jedenfalls an einer Kundgabe eigener Missachtung, so dass keine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB vorliegt.

Eine Strafbarkeit nach den weiteren vom NetzDG erfassten Normen kommt nicht in Betracht. Der Inhalt ist daher nicht rechtswidrig.